## Beilage zum EU-Finanzstrafvollstreckungsgesetz

Anlage 2

## BESCHEINIGUNG

nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen

a)	* Entscheidungsstaat
b)	Behörde, die die Entscheidung über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße erlassen hat:
	Offizielle Bezeichnung:
	Anschrift:
	Aktenzeichen ()
	Tel. Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)
	Fax Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)
	E-Mail (sofern vorhanden):
	Sprachen, in denen mit der Behörde, die die Entscheidung erlassen hat, verkehrt werden kann:
	Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen für die Zwecke der Vollstreckung der Entscheidung oder gegebenenfalls der Überweisung an den Entscheidungsstaat von Geld aus der Vollstreckung eingeholt werden sollen (Name, Titel/Dienstrang, TelNr., Fax-Nr. und — sofern vorhanden — E-Mail)
-	

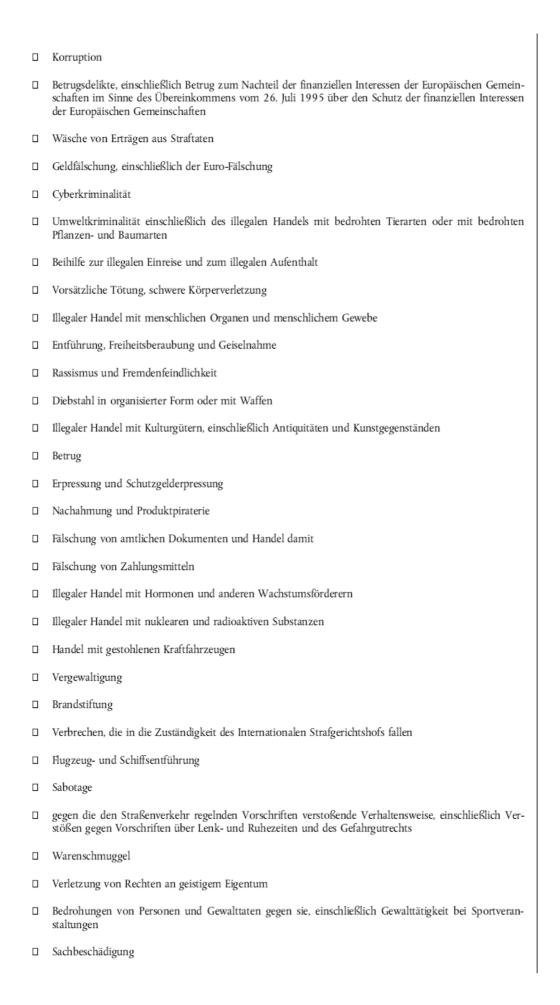
c)	Behörde, die im Entscheidungsstaat für die Vollstreckung der Entscheidung über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße zuständig ist (falls es sich um eine andere als die unter Buchstabe b) genannte Behörde handelt):
	Offizielle Bezeichnung:
	Anschrift:
	Tel. Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)
	Fax Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)
	E-Mail (sofern vorhanden):
	Sprachen, in denen mit der für die Vollstreckung zuständigen Behörde verkehrt werden kann:
	Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen für die Zwecke der Vollstreckung der Entscheidung oder gegebenenfalls der Überweisung an den Entscheidungsstaat von Geld aus der Vollstreckung eingeholt werden sollen (Name, Titel/Dienstrang, TelNr., Fax-Nr. und — sofern vorhanden — E-Mail):
d)	Im Falle der Benennung einer zentralen Behörde für die administrative Übermittlung der Entscheidungen über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße im Entscheidungsstaat:
	Name der zentralen Behörde:
	Ggf. zu kontaktierende Person (Titel/Dienstrang und Name):
	Anschrift:
	Aktenzeichen:
	Tel. Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)
	Tel. Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

e)	Behörde oder Behörden, die zu kontaktieren ist/sind (wenn Buchstabe c) und/oder d) ausgefüllt wurde):				
		Behörde unter Buchstabe b)			
		Bei Fragen zu Folgendem:			
		Behörde unter Buchstabe c)			
		Bei Fragen zu Folgendem:			
		Behörde unter Buchstabe d)			
		Bei Fragen zu Folgendem:			
f)	An	gaben zu der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Geldstrafe oder Geldbuße verhängt wurde:			
	1.	Im Falle einer natürlichen Person			
	Fan	nilienname:			
		rname(n):			
		f.) Mädchenname:			
	-				
	(ggf.) Aliasnamen:				
	Geschlecht:				
	Staatsangehörigkeit:				
	Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden):				
	Geburtsdatum:				
	Geburtsort:				
	letzte bekannte Anschrift:				
	Spi	rache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht (sofern bekannt):			
	a)	Falls die Entscheidung dem Vollstreckungsstaat übermittelt wird, weil die Person, gegen die die Entscheidung ergangen ist, sich in der Regel im Vollstreckungsstaat aufhält, sind folgende Angaben hinzuzufügen:			
		Gewöhnlicher Wohnsitz im Vollstreckungsstaat			
	b)	Falls die Entscheidung dem Vollstreckungsstaat übermittelt wird, weil die Person, gegen die die Entscheidung ergangen ist, im Vollstreckungsstaat über Vermögensgegenstände verfügt, sind folgende Angaben hinzuzufügen:			
		Beschreibung der Vermögensgegenstände der Person:			
		Ort, an dem die Vermögensgegenstände der Person belegen sind:			
l					

			ı
	c)		Entscheidung dem Vollstreckungsstaat übermittelt wird, weil die Person, gegen die die Entscheidung nist, im Vollstreckungsstaat Einkommen bezieht, sind folgende Angaben hinzuzufügen:
		Beschre	ibung der Einkommensquelle(n) der Person:
		Ort, an	dem die Einkommensquelle(n) der Person belegen ist (sind):
	2.	Im Fal	lle einer juristischen Person
	Nar	ne:	
	Art	der juris	tischen Person:
	Reg	istrierun	gsnummer (sofern vorhanden) (1):
	Ein	getragene	er Sitz (sofern vorhanden) (¹):
	Ans	schrift de	r juristischen Person:
	a)	Entsche	e Entscheidung dem Vollstreckungsstaat übermittelt wird, weil die juristische Person, gegen die die idung ergangen ist, im Entscheidungsstaat über Vermögensgegenstände verfügt, sind folgende Angazuzufügen:
		Beschre	ibung der Vermögensgegenstände der juristischen Person:
		Ort, an	dem die Vermögensgegenstände der juristischen Person belegen sind:
	b)		e Entscheidung dem Vollstreckungsstaat übermittelt wird, weil die juristische Person, gegen die die idung ergangen ist, im Vollstreckungsstaat Einkommen bezieht, sind folgende Angaben hinzuzufü-
		Beschre	ibung der Einkommensquelle(n) der juristischen Person:
		Ort, an	dem die Einkommensquelle(n) der juristischen Person belegen ist (sind):
g)	Ent	scheidun	g über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße:
	1.	Art der	Entscheidung über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße (Zutreffendes ankreuzen):
		□ i)	Entscheidung eines Gerichts des Entscheidungsstaats aufgrund einer nach dessen Recht strafbaren Handlung
		□ ii)	Entscheidung einer nicht gerichtlichen Behörde des Entscheidungsstaats aufgrund einer nach dessen Recht strafbaren Handlung. Es wird bestätigt, dass die betreffende Person die Möglichkeit hatte, die Sache vor ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht zu bringen.
		□ iii)	Entscheidung einer nicht gerichtlichen Behörde des Entscheidungsstaats aufgrund von Handlungen, die nach dessen innerstaatlichem Recht als Zuwiderhandlung gegen Rechtsvorschriften geahndet werden. Es wird bestätigt, dass die betreffende Person die Möglichkeit hatte, die Sache vor ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht zu bringen;
		□ iv)	Entscheidung eines auch in Strafsachen zuständigen Gerichts, die sich auf eine unter Ziffer iii) fallende Entscheidung bezieht.
		Die Ent	scheidung erging am (Datum)

<sup>(</sup>¹) Wird dem Vollstreckungsstaat eine Entscheidung übermittelt, weil die juristische Person, gegen die sie verhängt wurde, ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat hat, so sind die Registrierungsnummer und der eingetragene Sitz auf jeden Fall anzugeben.

	Die Entscheidung wurde rechtskräftig am (Datum)				
	Aktenzeichen der Entscheidung (sofern vorhanden)				
	Die Geldstrafe oder Geldbuße ist die Verpflichtung zur Zahlung (Zutreffendes ankreuzen und den Betrag zusammen mit der Währung angeben):				
		i)	eines in einer Entscheidung festgesetzten Geldbetrags aufgrund einer Verurteilung wegen einer Zuwiderhandlung;		
	Betrag:				
		ii)	einer in der gleichen Entscheidung festgesetzten Entschädigung für die Opfer, wenn das Opfer im Rahmen des Verfahrens keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen darf und das Gericht in Ausübung seiner strafrechtlichen Zuständigkeit tätig wird;		
			Betrag:		
		iii)	von Geldbeträgen für die Kosten der zu der Entscheidung führenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren;		
			Betrag:		
		iv)	von in der gleichen Entscheidung festgesetzten Geldbeträgen an eine öffentliche Kasse oder eine Organisation zur Unterstützung von Opfern;		
			Betrag:		
	Ges	amtł	betrag der Geldstrafe oder Geldbuße mit Angabe der Währung:		
<ol> <li>Zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und Beschreibung der Umstände, unter denen die Zuv derhandlung(en) begangen wurde(n), einschließlich der Angabe von Ort und Zeit:</li></ol>					
			rechtliche Würdigung der Zuwiderhandlung(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen, auf rundlage die Entscheidung ergangen ist:		
3.	nacl	hstel	es sich bei der/den unter Nummer 2 genannten Zuwiderhandlung(en) um eine oder mehrere der nenden Straftaten oder Verwaltungsübertretungen (Ordnungswidrigkeiten) handelt, kreuzen Sie bitte ndes an:		
		Bete	eiligung an einer kriminellen Vereinigung		
		Ten	rorismus		
		Mei	nschenhandel		
		Sex	uelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie		
		Illeg	galer Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen		
		Illeg	galer Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen		



			Diel	ostahl
			sind	ftatbestände, die vom Entscheidungsstaat festgelegt wurden und durch Verpflichtungen abgedeckt , die sich aus im Rahmen des EG-Vertrags oder des Titels VI des EU-Vertrags erlassenen Rechtsakten ben.
				zutreffend, geben Sie bitte genau an, unter welche Bestimmungen der im Rahmen des EG-Vertrags des EU-Vertrags erlassenen Rechtsakte der Straftatbestand fällt:
	4.			ie unter Nummer 2 genannte(n) Zuwiderhandlung(en) nicht unter Nummer 3 aufgeführt ist/sind, e bitte eine vollständige Beschreibung der betreffenden Zuwiderhandlung(en):
h)	Ar	t der	Entso	heidung über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße
,	1.			ing, dass (Zutreffendes ankreuzen)
	1.			die Entscheidung rechtskräftig ist
			D)	nach Kenntnis der die Bescheinigung ausstellenden Behörde eine Entscheidung gegen die gleiche Person wegen derselben Handlung im Vollstreckungsstaat nicht ergangen ist und dass keine solche in einem anderen Staat als dem Entscheidungs- oder Vollstreckungsstaat ergangene Entscheidung vollstreckt wurde.
	2.	Bitt	e geb	en Sie an, ob ein schriftliches Verfahren erfolgt ist:
			a)	Nein, ist nicht erfolgt.
			b)	Ja, ist erfolgt. Es wird bestätigt, dass die betreffende Person gemäß den Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats persönlich oder über einen nach innerstaatlichem Recht befugten Vertreter von ihrem Recht, die Entscheidung anzufechten, und von den Fristen, innerhalb deren ein Rechtsmittel einzulegen ist, unterrichtet worden ist.
"3.				n, ob die betroffene Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, rschienen ist:
	1.		a, di chier	e Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich er- nen.
	2.			die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich enen.
				en Sie zu der unter Nummer 2 angekreuzten Möglichkeit an, dass eine der folgenden eiten zutrifft:
		<b>□</b> 3	.1a.	Die Person wurde am (Tag/Monat/Jahr) persönlich vorgeladen und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt, die zu der Entscheidung geführt hat, sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

	ODER	
		die Person wurde nicht persönlich vorgeladen, aber auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, sowie davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;
	ODER	
	□ 3.2.	die Person hat in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, erteilt, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und ist bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden;
	ODER	tussemen vertenige worden,
	□ 3.3.	der Person wurde die Entscheidung am (Tag/Monat/Jahr) zugestellt, und sie wurde ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann, und
		☐ die Person hat ausdrücklich erklärt, dass sie diese Entscheidung nicht anficht;
		ODER
	ODER	☐ die Person hat innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt;
	□ 3.4.	die betroffene Person hat nach ausdrücklicher Unterrichtung über das Verfahren und die Möglichkeit, bei der Verhandlung persönlich zu erscheinen, ausdrücklich erklärt, dass sie auf das Recht auf mündliche Anhörung verzichtet, und hat ausdrücklich mitgeteilt, dass sie die Entscheidung nicht anficht.
4.		en Sie zu der unter Nummer 3.1b, 3.2, 3.3 oder 3.4 angekreuzten Möglichkeit an, wie die nende Voraussetzung erfüllt wurde:

	4.	Teilentrichtung der Geldstrafe oder Geldbuße
		Wenn bereits ein Teil der Geldstrafe oder Geldbuße dem Entscheidungsstaat oder — soweit der die Bescheinigung ausstellenden Behörde bekannt — in einem anderen Staat entrichtet wurde, so geben Sie bitte die Höhe des entrichteten Betrags an:
i)	Ers	atzstrafen, einschließlich Freiheitsstrafen
	1.	Bitte geben Sie an, ob der Entscheidungsstaat zulässt, dass im Vollstreckungsstaat Ersatzstrafen angeordnet werden, wenn die Entscheidung über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße nicht oder nur teilweise vollstreckt werden kann:
		□ ja
		□ nein
	2.	Wenn ja, welche Ersatzstrafen können angeordnet werden (Art und Höchstmaße der Strafen):
		□ Freiheitsstrafe. Höchstdauer:
		☐ Gemeinnützige Arbeit (oder Gleichwertiges). Höchstdauer:
		□ Andere Strafen. Beschreibung:
j)	Son	nstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):
k)	Der füg	Wortlaut der Entscheidung über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße ist der Bescheinigung beiget.
		terschrift der ausstellenden Behörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts der cheinigung:
	Naı	ne:
	Fur	sktion (Titel/Dienstrang):
	Dat	tum:
	(Ge	gebenenfalls) Amtlicher Stempel